

Az.: 1435/ 32 30 20

**Allgemeinverfügung über den Widerruf der Allgemeinverfügung über die
ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Zt. gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Die anlässlich der Veranstaltung

- „Gänsemarkt“ am Sonntag, den 01.11.2020

durch Allgemeinverfügung der Stadt Helmstedt vom 15.01.2020 verfügte Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Helmstedt wird für diese Veranstaltung widerrufen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung wird angeordnet.

Begründung:

Aufgrund der derzeitigen Problematik mit dem Corona- Virus SARS- CoV-2 kann die o.g. Veranstaltung durch die Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „helmstedt aktuell/ Stadtmarketing e.V.“ nicht an dem zunächst angedachten Termin durchgeführt werden und musste dann in der Durchführung an dem neuen Veranstaltungstag 08.11.2020 derart verändert werden, dass die Veranstaltung „Gänsemarkt“ am neuen Termin den Anforderungen des § 5 NLöffVZG als prägende Veranstaltung für eine zu genehmigende Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt nicht mehr gerecht wird. Die Genehmigung für die Sonntagsöffnung der Geschäfte im Gebiet der Stadt Helmstedt am 01.11.2020 ist daher zu widerrufen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Widerrufs der Allgemeinverfügung, die Veranstaltung steht unmittelbar bevor, kann eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz unterbleiben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Erkenntnislage die Veranstaltung am neuen Termin durch ausreichende gesundheitliche Schutzmaßnahmen kurzfristig derart verändert werden musste, dass sie den rechtlichen Anforderungen als Genehmigungsgrund für die Ausnahme nach dem NLöffVZG nicht mehr erfüllen kann. Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung im Falle einer Klage wäre nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen.

In Kraft treten

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Der Bürgermeister

Gez. Wittich Schobert

LS

Wittich Schobert